

RS Vwgh 1996/10/7 93/10/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17;

ForstG 1975 §170 Abs8;

ForstG 1975 §18;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §42 Abs1;

VwGG §42 Abs2;

VwGG §63 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1993/05/17 91/10/0222 2 (hier: ohne letzten Satz)

Stammrechtssatz

Dem Verwaltungsgerichtshof steht bei einer Bescheidbeschwerde gemäß § 42 Abs 1 VwGG nur die Kompetenz zu, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aus den Gründen des § 42 Abs 2 legcit aufzuheben, nicht aber auch, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides festzustellen; auch im Falle der Aufhebung des angefochtenen Bescheides ist die belangte Behörde gemäß § 63 Abs 1 VwGG lediglich verpflichtet, "in dem betreffenden Falle" den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Der belangten Behörde ist es aber im Falle der Aufhebung des angefochtenen Bescheides mangels gesetzlicher Ermächtigung verwehrt, der mitbeteiligten Partei die angestrebte Bewilligung (hier: Rodungsbewilligung) für einen vor ihrer Entscheidung liegenden Zeitraum rückwirkend zu erteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993100002.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at